

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Auslaufordnung für Prüfungsordnungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in den Fassungen bis einschließlich 2015 vom 20.01.2022	2
Verfahrenshinweis	5

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**AUSLAUFORDNUNG FÜR PRÜFUNGSORDNUNGEN IN DEN BACHELOR-
UND MASTERSTUDIENGÄNGEN BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF IN DEN FASSUNGEN BIS
EINSCHLIEßLICH 2015 VOM 20.01.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden mit Ablauf der im Anhang genannten Termine eingestellt.

§ 2

(1) Das Prüfungsangebot gemäß dieser Prüfungsordnungen wird bis zu den jeweils angegebenen Fristen sichergestellt.

(2) Nach Ablauf der in § 1 festgelegten Termine ist eine Prüfung nach diesen Prüfungsordnungen nicht mehr gewährleistet.

(3) Auf Antrag ist ein Wechsel in folgende Prüfungsordnungen möglich:

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der Fassung vom 29.09.2021
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 29.09.2021
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der Fassung vom 30.09.2021
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 29.09.2021

Der Antrag ist spätestens bis acht Wochen nach Veröffentlichung dieser Auslaufordnung beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.

(4) Nach Ablauf der letzten Prüfungsmöglichkeit gemäß der Tabelle im Anhang werden Studierende, die das Studium bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, automatisch in die dann geltende Prüfungsordnung umgeschrieben.

Artikel II

§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 12.01.2022.

Düsseldorf, den 20.01.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anhang

**Zeitplan für das Auslaufen der Prüfungsordnungen in den Bachelor- und Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in den Fassungen bis einschließlich 2015**

Studiengang	Version der Prüfungsordnung	Letzte Prüfungsmöglichkeit
Bachelor Betriebswirtschaftslehre	2013	Sommersemester 2022
Bachelor Betriebswirtschaftslehre	2014	Sommersemester 2022
Bachelor Betriebswirtschaftslehre	2015	Sommersemester 2023
Bachelor Volkswirtschaftslehre	2013	Sommersemester 2022
Bachelor Volkswirtschaftslehre	2014	Sommersemester 2022
Bachelor Volkswirtschaftslehre	2015	Sommersemester 2023
Master Betriebswirtschaftslehre	2013	Sommersemester 2022
Master Betriebswirtschaftslehre	2014	Sommersemester 2022
Master Betriebswirtschaftslehre	2015	Sommersemester 2023
Master Volkswirtschaftslehre	2013	Sommersemester 2022
Master Volkswirtschaftslehre	2014	Sommersemester 2022
Master Volkswirtschaftslehre	2015	Sommersemester 2023

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.